

SATZUNG

der

RATIONAL Aktiengesellschaft

Landsberg am Lech

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	4
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	4
§ 5 Aktien	4
III. Vorstand	5
§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung	5
§ 7 Vertretung der Gesellschaft	6
IV. Aufsichtsrat	6
§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung	6
§ 9 Vorsitzender, Stellvertreter	7
§ 10 Einberufung und Beschlußfassung	8
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	9
§ 12 Vergütung	9
V. Hauptversammlung	9
§ 13 Einberufung, Ort	9
§ 14 Vorsitz, Beschlußfassung	11
VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung	12
§ 15 Geschäftsjahr	12
§ 16 Jahresabschluß und Lagebericht	12
§ 17 Gewinnverwendung	13
VII. Schlußbestimmungen	13
§ 18 Gründungsaufwand	13

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„RATIONAL Aktiengesellschaft“

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Landsberg am Lech.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

- (1) die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und die Nutzungsüberlassung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen, insbesondere für die thermische Speisezubereitung, sei es unmittelbar oder mittelbar durch Gründung, Beteiligung an oder Erwerb von Unternehmen, die eine der genannten Tätigkeiten zum Gegenstand haben,

- (2) die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Unternehmens- und Kooperationsverträge schließen und Niederlassungen errichten.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 11.370.000,-- (in Worten: Euro elf Millionen dreihundertsiebzigtausend) und ist eingeteilt in

11.370.000 (in Worten: elf Millionen dreihundertsiebzigtausend) Stückaktien.

2. Das Grundkapital ist um bis zu Euro 200.000,-- durch Ausgabe von bis zu 200.000 Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 03.02.2000. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

§ 5
Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluß keine abweichende Bestimmung, so lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Inhaber.

2. Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Ein Anspruch auf Verbriefung der Aktien besteht nicht. Der Vorstand kann daher mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Verbriefung der Aktien - teilweise oder insgesamt - einschränken oder ausschließen; der Vorstand kann die Verbriefung von Aktien von der Übernahme der Kosten durch den Aktionär abhängig machen.

3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz geregelt werden.

III.

Vorstand

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer Person oder mehreren Personen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
3. Der Aufsichtsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern die Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

1. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung gem. § 181 BGB erteilen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für einen bestimmten oder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrates, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. § 104 AktG bleibt unberührt.

5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.
6. Solange Herr Siegfried Meister und Herr Walter Kurtz Aktionäre der Gesellschaft sind, haben sie das gemeinsame Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat anstelle eines weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden. Das Entsendungsrecht kann ausgeübt werden, sobald ein Mitglied des Aufsichtsrates, welcher vollständig von der Hauptversammlung bestellt wurde, weggefallen ist. Ist einer der beiden Entsendungsberechtigten nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, so hat der verbleibende Aktionär das alleinige Entsendungsrecht. Das Entsendungsrecht ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Gesellschaft auszuüben.

§ 9

Vorsitzender, Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen oder mehrere Stellvertreter für die Amtszeit der Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung im unmittelbaren Anschluß an diejenige Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zu dieser Sitzung bedarf es nicht.

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur aus wichtigem Grund widerrufen.

2. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, üben die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates - vorbehaltlich abweichender Bestimmung - in der bei ihrer Wahl zu bestimmenden Reihenfolge dessen Aufgaben und Befugnisse aus.
3. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefaßt. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch, durch Telefax oder durch elektronische Post einberufen.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beratung und Beschlußvorschlägen bekanntzumachen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn an der Beschlußfassung alle seine Mitglieder persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich bei Abstimmungen der Stimme enthält.
4. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Beschlußfassungen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten sind.
6. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates können außerhalb von Sitzungen schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlußfassungen oder Beschlußfassungen per Telefax, per elektronischer Post oder in einer Videokonferenz erfolgen. Gefaßte Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen und Ergänzungen der Satzung berechtigt, soweit sie nur die Fassung betreffen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzendem abgegeben.

§ 12

Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluß eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluß der Hauptversammlung festgestellt wird. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen. Zu den Auslagen rechnet auch eine auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, soweit das Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt ist, die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausgeübt hat.

V.

Hauptversammlung

§ 13

Einberufung, Ort

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach Absatz 3.
3. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Anmeldefrist) zugehen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Anmelde- und Nachweisfrist zu bestimmen. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat, falls die Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen wird. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist jeweils nicht mitzurechnen.
4. Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz 3. reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
5. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
6. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden in der Einberufung der Hauptversammlung bestimmt. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.

§ 14

Vorsitz, Beschlußfassung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das verbleibende Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Mitglied des Aufsichtsrates anwesend, führt den Vorsitz ein unter Leitung des Vorstandes gewählter Vorsitzender.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung; er bestimmt auch die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.
4. Je eine Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung - auch soweit sie die Änderung der Satzung oder die Erhöhung des Grundkapitals betreffen - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt, es sei denn diese Satzung oder zwingende und unabänderliche gesetzliche Vorschriften verlangen eine höhere Mehrheit.

VI.
Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

§ 16
Jahresabschluß und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zu übermitteln sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen. Gleiches gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat den Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernjahresabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Abs. 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 17

Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Berücksichtigung des durch den Gewinnverwendungsbeschuß etwa entstehenden zusätzlichen Aufwandes.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 18

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung durch Formwechsel verbundenen Kosten, insbesondere Notar -, Gerichts-, und Beratungskosten, bis zur Höhe von insgesamt DM 250.000,--.
